

Anmerkungen

- ¹ Aktualisierte Version eines Beitrags, der unter dem Titel „*Geringfügige Beschäftigung als Instrument der Wirtschaftssteuerung*“ in ähnlicher Form bereits in Kneihls, Lienbacher, Runggaldier (2005) 272-284 erschienen ist.
- ² Die AutorInnen danken Reinhard Haydn vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für seine weitreichende Unterstützung bei der Zusammenstellung der Daten.
- ³ Ein Überblick über die historische Entwicklung der Definition der geringfügigen Beschäftigung findet sich in Stefanits, Kilickaya (2002) 199ff.
- ⁴ Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur von DienstnehmerInnen bzw von ArbeitnehmerInnen gesprochen. Zu beachten ist, dass die jeweiligen Regelungen im Wesentlichen auch auf freie DienstnehmerInnen Anwendung finden.
- ⁵ Die ursprüngliche Regelung zur Entrichtung eines „Dienstgeberbeitrags“ wurde vom VfGH aus kompetenzrechtlichen Gründen aufgehoben, weil die Festlegung einer Beitragspflicht ohne gleichzeitiges Entstehen eines Versicherungsverhältnisses nach Auffassung des Höchstgerichts weder dem Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen noch dem Kompetenztatbestand Abgabewesen zugeordnet werden konnte (VfGH vom 7.3.2002, G 219/01). Der Gesetzgeber hat die Bestimmung darauf hin als Abgabe konzipiert und – nach zweimonatiger Legisvakanz – mit 1.6.2003 mit dem Dienstgeberabgabegesetz (BGBl 28/2003) neu in Kraft gesetzt. Mit Entscheidung vom 14.12.2004 wurde die Neuregelung vom VfGH als verfassungskonform anerkannt (vgl Praschl [2005] 85ff). Aus Vereinfachungsgründen wird im vorliegenden Text im Folgenden generell die Bezeichnung „Dienstgeberabgabe“ verwendet.
- ⁶ Eine verpflichtende Meldung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung besteht seit dem Jahr 1994. Ausführliche Statistiken über die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gibt es deswegen erst seit dem Jahr 1995.
- ⁷ Zu Problemen im Schnittpunkt von Arbeitslosenversicherung und geringfügiger Beschäftigung vgl Gerhartl (2012) 161ff.
- ⁸ BGBl 1992/833.
- ⁹ Reissner (2011) § 20 AngG Rz 3; Jabornegg, Resch, Strasser (2008) Rz 629; Marhold, Friedrich (2006), 264; Resch (1993) 104; Mosler (1999) 352f.
- ¹⁰ Biel argumentiert, dass zwar ein zeitliches Naheverhältnis zwischen dem Anstieg einerseits und der Änderung der Anmeldepflicht in der Sozialversicherung besteht, verweist jedoch darauf, dass der Anstieg der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bereits in der 2. Jahreshälfte 2007 begann und daher eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist (Biehl [2008] 397ff).
- ¹¹ Hauptverband der Sozialversicherungsträger, eigene Berechnung.
- ¹² Geringfügig Beschäftigte in Relation zur Gesamtzahl der versicherungspflichtigen Beschäftigten im Jahr 2012.
- ¹³ Die Beschäftigtenstatistik des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger inkludiert geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht.
- ¹⁴ Huber, Michenthaler (2009) 59ff.
- ¹⁵ Die Auswertung einer von der AK Wien, AK Burgenland und Gewerkschaft vida durchgeführten Umfrage hat ergeben, dass 45% der erfassten Personen nicht richtig angemeldet waren, dh bei ihnen stimmte der ausbezahlte Lohn nicht mit der Anmeldung bei der GKK überein. Bei Personen, die bei der GKK als Teilzeit oder geringfügig beschäftigt angemeldet waren, waren sogar 58% falsch angemeldet und haben über das vorgesehene Beschäftigungsausmaß hinaus gearbeitet.
- ¹⁶ Wert für 1996.

- ¹⁷ Inkl. Karenzgeld- und Kinderbetreuungsgeldbezug. Die separate Darstellung des ALV-Bezugs ist seit 2007 möglich, aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde hier aber darauf verzichtet. 2012 bezogen zum Stichtag zusätzlich zu einer geringfügigen Beschäftigung etwa 21.800 Personen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, 10.900 Personen Kinderbetreuungsgeld.
- ¹⁸ Entgelte der geringfügig Beschäftigten nicht über dem 1,5fachen der Geringfügigkeitsgrenze.
- ¹⁹ Arbeiterkammer Wien (2012) 4f.
- ²⁰ Siehe oben Abschnitt 2.3.

Literatur

- Arbeiterkammer Wien, Sozial- und Wirtschaftsstatistik aktuell, Geringfügige Beschäftigung, 2012/4 (2012).
- Biehl, Starker Anstieg der geringfügigen Beschäftigung, in: *Wirtschaft und Gesellschaft* 34/3 (2008) 397-411.
- Gerhartl, Andreas, Geringfügige Beschäftigungen im Arbeitslosenversicherungsrecht, in: *ZAS* 2012/3 (2012) 161-168.
- Huber, Peter; Michenthaler, Georg, Beschäftigung im Handel. Studie von Wifo und Ifes im Auftrag der AK Wien (Wien 2009).
- Jabornegg, Peter; Resch, Reinhard; Strasser, Rudolf, *Arbeitsrecht*³ (Wien 2008).
- Marhold, Franz; Friedrich, Michael, *Österreichisches Arbeitsrecht* (Wien 2006).
- Mosler, Rudolf, Arbeitsrechtliche Probleme der Teilzeitbeschäftigung, in: *DRdA* 49/5 (1999) 338-354.
- Praschl, Gisela, Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte: Verfassungsgerichtshof bestätigt Verfassungskonformität, in: *ASOK* 9/3 (2005) 85-88.
- Reissner, Gert-Peter, Kommentar zu § 20 AngG, Rz 3, in: Neumayr, Matthias; Reissner, Gert-Peter, *Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht*² (Wien 2011).
- Resch, Reinhard, Rechtsfragen der Teilzeitbeschäftigung unter besonderer Berücksichtigung des ArbBG und des EWR, in: *DRdA* 43/2 (1993) 97-110.
- Stagel, Wolfgang; Bannert, Kurt, Atypische Beschäftigungsformen: DienstgeberInnen geringfügig Beschäftigter und freier DienstnehmerInnen. Studie des ISW im Auftrag des BM für Wirtschaft und Arbeit und des BM für soziale Sicherheit und Generationen (Linz 2002).
- Stefanits, Hans; Kilickaya, Makbube, Die Einbeziehung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in die Sozialversicherung, in: *Soziale Sicherheit* 2002/5 (2002) 199-219.
- Wöss, Josef, „Geringfügige Beschäftigung“ als Instrument der Wirtschaftssteuerung, in: Kneihns, Benjamin; Lienbacher, Georg; Runggaldier, Ulrich (Hrsg.), *Wirtschaftssteuerung durch Sozialversicherungsrecht?* (Wien 2005) 272-284.